

- (5) Die Bestellungen werden ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarf durchgeführt.
- (6) Die Produkte und die zugehörigen Netto-Preise, die von diesem Rahmenvertrag umfasst werden, ergeben sich aus den Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer garantiert, für das angebotene Produkt die Qualität und Güte während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten. Minderqualitäten des Produktes sind unzulässig.

§ 2 Einzelaufträge

- (1) Die Erteilung von Einzelaufträgen erfolgt seitens des Auftraggebers ausschließlich durch die Abteilung Feuerwehr.
- (2) Die Erteilung der Einzelaufträge erfolgt gesondert, nach Möglichkeit jeweils gebündelt, auf Grundlage des zuvor ermittelten Bedarfs in den einzelnen Abteilungen und Stellen.
- (3) Die Einzelaufträge werden per Bestellung elektronisch erteilt. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Netzwerkstörungen) können die Bestellungen auch telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages werden Vertragsinhalt der Einzelaufträge.

§ 3 Lieferung

- (1) Die Lieferung der bestellten Artikel erfolgt frei Haus an die vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschriften. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Anschrift sowie die Zimmernummer bei Auftragserteilung mit.
- (2) Lieferungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig
- (3) Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich zu folgenden Zeiten:
- Montag bis Donnerstag 08:00 bis 15:30 Uhr
 - Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
- (4) Es gelten die aktuellen Lieferzeiten des Auftragnehmenden, in der Regel 18 bis 24- Wochen nach Auftragsfreigabe. Sondertermine sind bei Auftragserteilung zu vereinbaren.
- (5) Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Nachfristsetzung nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Teillieferungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
- (7) Daraus evtl. entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmenden.

- (8) Das Lieferdatum ist dem Auftraggeber mindestens 7 Kalendertage vor Anlieferung schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer wird ein Zeitfenster bestimmt.
- (9) Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Der Auftragnehmer hat das Verpackungsmaterial kostenlos zurückzunehmen.

§ 4 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Schwierigkeiten, die die Durchführung des Rahmenvertrags verzögern bzw. unmöglich machen, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Vergütung

- (1) Es gelten die allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Halberstadt.
- (2) Mit dem Kaufpreis sind alle nach diesem Vertrag anfallenden Kosten einschließlich Nebenkosten wie Lagerung, Fracht, Verpackung, Entsorgung, Transport und Versicherung abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine einjährige Preisbindung zu garantieren.
- (4) Preisanpassungen durch den Auftragnehmer sind im Ausnahmefall möglich. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung ergänzender Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, mit dem Ziel, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise zu erreichen.
- (5) Die Notwendigkeit einer Preisanpassung ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer so frühzeitig wie möglich anzukündigen und nachzuweisen. Preisänderungen können nur bei branchenüblichen Preisanpassungen erfolgen, die durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen sind.
- (6) Bis zum 01.04. des laufenden Jahres entscheidet der Auftraggeber über eine Verlängerung des Vertrages zu den aktuellen Konditionen für ein weiteres Jahr.
- (7) Die gewünschten Preisänderungen sind dem Auftraggeber inklusive sämtlicher Nachweise schriftlich anzuzeigen, ansonsten gelten die Angebotspreise auch für den folgenden Zeitraum. Erfolgt die Vorlage der Nachweise nicht rechtzeitig und ausreichend, kann kein Anspruch auf Erhöhung der Preise geltend gemacht werden.

§ 6

Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- (1) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer detaillierten, prüffähigen Rechnung. Soll ein ggf. angebotenes Skonto verwirklicht werden, wird der Auftraggeber entsprechend eher leisten.
- (2) Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt in elektronischer Form an die im Einzelauftrag angegebenen Stellen. Lieferscheine werden der Lieferung in einfacher Ausfertigung direkt beigelegt oder der Verwendungsstelle digital zur Verfügung gestellt. Zur besseren Zuordnung ist grundsätzlich auf den Lieferscheinen und Rechnungen die Auftragsnummer des Auftraggebers, die Lieferanschrift und der Name des Bestellenden anzugeben.
- (4) Bei unvermeidbaren Teillieferungen erfolgt die Rechnungsstellung erst nach Abwicklung des kompletten Auftrages.
- (5) Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der mangelfreien Gesamtlieferung bzw. des Gefahrenübergangs.
- (6) Im Falle eines ordnungsgemäß gerügten Mangels beginnt die Zahlungsfrist mit Ablauf des Tages, an dem der Mangel beseitigt wurde.

§ 7

Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Gewähr für die sachgerechte Fertigung und Lieferung der Ware. Der Auftraggeber liefert wie angeboten.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen hat der Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Im Falle der fehlgeschlagenen Nachbesserung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Ersatzlieferung. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Im Übrigen richten sich Gewährleistung und Haftung des Auftragnehmers für die Durchführung dieses Rahmenvertrages und der Einzelaufträge nach den Bestimmungen der VOL/B in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden Fassung und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet während der üblichen Geschäftszeiten eine Betreuung mit festen Ansprechpersonen zur Produktberatung, zur Reklamationsannahme und Auftragsklärung. Die telefonische Kontaktaufnahme erfolgt zum ortsüblichen Telefentarif.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung von Ersatzteilen für mindestens 5 Jahre nach der jeweiligen Lieferung.

§ 8 **Sicherheitsregel**

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ausstattungsgegenstände nach den allgemeinen Regeln der Technik hergestellt wurden, der DIN, den zurzeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechend.

§ 9 **Laufzeit des Vertrages; Vertragsbeendigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine 3-jährige Laufzeit mit der Option der 3-maligen jährlichen Verlängerung.
- (2) Sollte der Vertrag vom Auftraggeber nicht spätestens 3 Monate vor dessen Auslaufen gekündigt werden, verlängert er sich um 1 Jahr. Dies ist bis zu 3 Mal möglich. Es besteht kein Anspruch auf diese Verlängerung seitens des Auftragnehmers.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der auf Grund dieser Vereinbarung übernommenen Vertragspflichten oder das Verhalten einer Partei, das eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich macht.

§ 10 **Vertraulichkeit**

Beide Vertragspartner verpflichten sich mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die Zugang zum Vertrag haben, oder mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragt sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig zu verwenden.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

- (1) Auf diesen Rahmenvertrag und auf Einzelaufträge findet deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Halberstadt, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand durch zwingende Rechtsvorschriften vorgegeben ist.
- (2) Soweit sich aus diesem Rahmenvertrag oder aus einer ausdrücklichen Vereinbarung bei Erteilung eines Einzelauftrags nichts anderes ergibt, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt Zuschlagserteilung geltenden Fassung ergänzend zu diesem Rahmenvertrag und werden auch Vertragsbestandteil erteilter Einzelaufträge.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen weder für diesen Rahmenvertrag noch für Einzelaufträge zur Anwendung.
- (4) Sollte die Anlage zu diesem Vertrag Bestimmungen enthalten, die zu den in §§ 1 bis 11 dieses Vertrags unmittelbar enthaltenen Bestimmungen in Widerspruch stehen, gehen die unmittelbar in §§ 1 bis 11 dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen vor.
- (5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Alle aufgrund dieses Rahmenvertrages erforderlich werdenden Erklärungen (Annahme von Angeboten, Genehmigungen, etc.) sind ebenfalls nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden, wenn nicht in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieses Rahmenvertrages.

Halberstadt, den

Unterschrift

Stadt Halberstadt

Unterschrift

Auftragnehmer